



Allgemeinverfügung der Stadt Heilbronn

zur Regelung sexueller Dienstleistungen zur Verhinderung der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-Cov-2) im Stadtgebiet

(Verlängerung der Geltungsdauer)

Die Stadt Heilbronn erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 28a Abs. 7 Nr. 3, 4, 5 und 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 Abs. 6, 6a Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 20 Abs. 1 S. 2 der Rechtsverordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) und § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Heilbronn zur Regelung sexueller Dienstleistungen zur Verhinderung der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-Cov-2) im Stadtgebiet vom 08.12.2021 wird bis zum 09.02.2022 (statt bisher 09.01.2022) befristet.
2. Diese Allgemeinverfügung ist am 05.01.2022 auf der Internetseite der Stadt Heilbronn unter www.heilbronn.de bereitgestellt worden. Sie gilt am folgenden Tag als bekanntgegeben und erhält zeitgleich ihre Wirksamkeit.

I. Begründung

Die Gründe für den Erlass der Allgemeinverfügung vom 08.12.2021 bestehen fort; auf deren Begründung wird insoweit verwiesen.

Trotz fortschreitenden Impfungen ist die Infektionslage weiterhin nicht stabil, wie die täglichen Lage- bzw. Inzidenzberichte des Landesgesundheitsamtes zeigen (öffentlich abrufbar unter: <https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/de/fachinformationen/infodienste-newsletter/infektnews/seiten/lagebericht-covid-19>). Es gilt nach wie vor die Alarmstufe II.

Die 7-Tages-Inzidenzen der Stadt Heilbronn bewegen sich zuletzt im landesweiten Vergleich im oberen Drittel und vielfach um den siebthöchsten Wert in Baden-Württemberg. Diese „vierte Welle“ geht überwiegend auf eine Ausbreitung des Virus unter Ungeimpften zurück, wie sich aus dem Impfmonitoring des RKI in dessen Wochenberichten ablesen lässt. Auch bei den Krankenhauseinweisungen und auf den Intensivstationen spiegelt sich dies wieder. Auch wenn zuletzt die Inzidenzen wieder sanken, wird aktuell eine weitere fünfte Welle erwartet. Dies zum einen, weil die gemeldeten Infektionszahlen über die Weihnachtsfeiertage und den Jahreswechsel die tatsächliche Infektionslage nicht vollständig widerspiegeln dürften, weil



an den Feiertagen weniger getestet wird, und zum anderen wegen der sich inzwischen ausbreitenden Omikron-Variante. Diese ist nochmals deutlich ansteckender als die Delta-Variante. Zwar gibt es Hinweise aus anderen Ländern, dass die Krankheitsverläufe bei der Omikron-Variante milder sein könnten als bei den bisherigen Varianten. Doch dieser Effekt könnte dadurch konterkariert werden, dass aufgrund der zu erwartenden hohen Anzahl der Erkrankten dennoch eine Überlastung des Gesundheitssystems und gefährliche Personalengpässe bei kritischen Infrastrukturen eintreten können. Auch ist noch nicht gesichert, ob die Verläufe auch bei noch nicht Immunisierten milder ausfallen.

Die Allgemeinverfügung ist bis zum 09.02.2022 befristet. Erfolgt keine Verlängerung, tritt sie automatisch mit Ablauf des 09.02.2022 außer Kraft.

II. Sofortige Vollziehbarkeit

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Ein Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

III. Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt nach § 41 Abs. 4 S. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung an dem Tag als bekannt gegeben, der auf die Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Heilbronn unter www.heilbronn.de folgt. Die Veröffentlichung durch Bereitstellung im Internet erfolgt auf der Grundlage von § 1 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Heilbronn.

Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Ordnungsamt der Stadt Heilbronn, Weststraße 53, Zimmer 506, zu den üblichen Öffnungszeiten und nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden. Ferner kann die vollständige Allgemeinverfügung auch auf der Homepage der Stadt Heilbronn abgerufen werden.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Heilbronn mit Sitz in Heilbronn erhoben werden.



V. Hinweise

Das Verwaltungsgericht Stuttgart kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Bei den Regelungen dieser Allgemeinverfügung handelt es sich um vollziehbare Anordnungen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 bzw. Satz 2 IfSG. Gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 zuwiderhandelt.

Aufgrund der aktuellen dynamischen Lage können jederzeit weitere Maßnahmen nach § 28 IfSG in Form von Einzel- und Allgemeinverfügungen angeordnet werden.

Heilbronn, 05.01.2022
Stadt Heilbronn
Ordnungsamt

Gesundheitsamt

Dr. Kristine Pohlmann
Amtsleiterin

Dr. Peter Liebert
Amtsleiter